

# **INTENSIVkinder zuhause**

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Intensivkinder zuhause e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Sinsheim.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Sinsheim eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

**(1)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe von Familien mit Kindern, die beatmet, tracheotomiert bzw. sauerstoffpflichtig sind bzw. waren oder aus anderen Gründen zuhause einer Intensivpflege bedürfen oder bedurften.

**(2)** Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Kontakte zwischen Familien mit Intensivkindern, die zuhause leben oder leben sollen herzustellen und zu fördern
- den Familien als Ansprechpartner insbesondere in Bezug auf Teilhabe, Autonomie und Lebensqualität bei einer bestehenden Intensivpflegebedürftigkeit zur Verfügung zu stehen

**(3)** Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:

- Hilfe bei der Kontaktaufnahme zwischen den betroffenen Mitgliedern unter der Berücksichtigung der geltenden Datenschutzrichtlinien
- Unterstützung von regionalen Projekten und Aktivitäten
- Öffentlichkeitsarbeit; Kontaktherstellung und Pflege zu öffentlichen, politischen und anderen Institutionen, um die Belange und Interessen von Familien mit Intensivkindern darzustellen und zu vertreten
- Vernetzung und Kontaktpflege mit anderen Vereinen, Initiativen, Selbsthilfegruppen, Verbänden und Organisationen
- Organisation von bundesweiten Elternbegegnungstagen (EBT)

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Dies kann sowohl in aktiver als auch passiver Mitgliedschaft erfolgen.

(2) Über den schriftlich zu stellendem Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8).

Zur Feststellung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Über die Ermäßigung, Stundung oder Befreiung von Beiträgen entscheidet in besonderen Fällen der Vorstand.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie maximal drei weitere Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens zu besorgen und die Vereinsbeschlüsse auszuführen.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Ehrenamtlichen Mitarbeitern dürfen Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe des steuerfreien Maximalbetrages gemäß § 3 Nr. 26 a EStG geleistet werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt sowie nach Bedarf. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen

Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder - darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende - anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Beschlüsse des Vorstands können schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form wie E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder in elektronischer Form erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Adresse oder E-Mail gesendet wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a) Aufgaben des Vereins
- b) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- c) Mitgliedsbeiträge (siehe §5)

- d) Aufnahme von Darlehen
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist zulässig, wenn eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorgelegt wird. Die Anzahl der Stimmen, die ein Mitglied zusätzlich vertreten kann, ist auf zwei begrenzt.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der teilnehmenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 11 Sonstige Beschlussfassungen**

Mitglieder können Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg fassen, wenn die einfache Mehrheit, der durch eine Rückmeldung teilnehmenden Mitglieder ihre Zustimmung hierzu schriftlich erklärt.

(Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nicht im schriftlichen Verfahren beschlossenen werden)

Zur Einleitung der Herbeiführung eines Beschlusses versendet der Vorstand die Beschlussvorlage unter Angabe einer Frist an die Mitglieder. Die Frist, innerhalb derer die Mitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe gegenüber dem Vorstand abgeben können, darf 14 Kalendertage nicht unterschreiten.

Nach Auszählung der Stimmen durch den Vorstand wird das Ergebnis durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter allen Mitgliedern auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben.

Zu Beweiszwecken ist über die schriftliche Beschlussfassung ein Protokoll anzufertigen, das von dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern auf deren Antrag zu zusenden.

## **§ 12 Online-Mitgliederversammlung**

(1) Neben der Möglichkeit, die Mitgliederversammlung nach der in § 8 der Satzung geregelten herkömmlichen Form abzuhalten und einzuberufen, dürfen die Mitglieder die Mitgliederversammlung auch in virtueller Form durchführen.

Zur Abhaltung der virtuellen Mitgliederversammlung bedarf es weder der gemeinsamen Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch der zeitgleichen Abgabe ihrer Stimmen bei der Beschlussfassung.

Die Einberufung zur virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt in den in § 8 der Satzung aufgeführten Vorgaben.

(2) Die virtuelle Mitgliederversammlung wird von einem von dem Vorstand zu bestimmendem Mitglied geleitet. Das zur Versammlungsleitung vorgeschlagene Mitglied ist bereits auf der Einladung zur Mitgliederversammlung zu benennen.

(3) Die Mitglieder, die auf der virtuellen Mitgliederversammlung ihre Stimme zur Tagesordnung abgeben wollen, können abstimmen, indem sie dem Versammlungsleiter eine E-Mail, eine Telefaxmitteilung oder schriftlich unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Tagesordnung anstehenden Tagesordnungspunkten entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Versammlungsleiter maßgebend. Eine verspätete oder formwidrig abgegebene Stimme wird als Enthaltung gewertet.

(4) Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und beendet die virtuelle Sitzung der Mitgliederversammlung; er darf Einzelheiten der Abstimmung bestimmen.

Nach der Beendigung der virtuellen Mitgliederversammlung hat der Versammlungsleiter innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift über die zustande gekommenen Beschlüsse zu fertigen, die auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

## § 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Deutscher Kinderhospizverein e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Schenefeld, 07.06.2021



---

(Unterschrift 1. Vorsitzende)



---

(Unterschrift Schriftführerin)